Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generalversammlung der Uftionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, ber Generalversammlung ber Gotthardbahngesellschaft unsern sech sundzwauzigsten, bas Sahr 1897 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Assgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Auf den 1. Juni 1897 sind unsere nördlichen Zusahrtslinien Luzern-Immensee und Zug-Goldan dem regelmäßigen Betriebe übergeben worden, und es hat damit die Gesellschaft sämtliche Bauwerpflichtungen, die ihr auf Grundlage der Staatsverträge aus den Jahren 1869, 1878 und 1879 überbunden worden sind, erfüllt.

Am 31. Dezember waren im Aftienbuche 250 Aftionäre mit 27834 Aftien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber ber letzten Witteilung ein Zuwachs von 24 Aftionären mit 140 Aftien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. In unserm letzten Geschäftsberichte haben wir mitgeteilt, daß uns der h. Bundesrat am 10. November 1896 aufgefordert habe, ihm auf Grundlage des neuen Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen. Wir sind dieser Aufforderung mit einer sehr einläßlichen Eingabe vom 1. Februar 1897 nachgekommen. Obgleich wir diese Verhältnisse erst im Jahre 1893 einzgehend untersucht und im Einverständnisse mit der Bundesbehörde neu geregelt hatten (vgl. den Geschäftsbericht von 1893), haben wir noch einmal die sorgfältigste Untersuchung angehoben. Auch diese Arbeit hat uns in der Auffassung bestärkt, daß die Einlagen, wie sie seit 1893 in den Statuten normiert sind, den gesetzlichen Ansorderungen durchaus entsprechen, und daß einzig für die Erneuerung des Mobiliars und der Gerälschaften, die nach dem Rechnungsgesetze nun ebenfalls eine Deckung erhalten sollen, eine verhältnismäßig bescheidene Mehreinlage zu machen ist. Der h. Bundesrat hat dis Ende des Jahres 1897 noch keine Schlußnahme getrossen.

2. Nach unserer Mitteilung zur Gewinn= und Berlustrechnung für das Jahr 1896 (Seite 58 u. f. des Geschäftsberichtes von 1896) hat das Eisendahnbepartement unterm 6. April gegenüber der stautarischen Einlage in den Erneuerungsfonds eine Mehreinlage von Fr. 475,811. 42 verlangt und trotz unserer einläßlich begründeten Einsprache an seinem Begehren sestgehalten.

Bei unserer orbentlichen Generalversammlung lag eine Entscheidung bes h. Bundesrates noch nicht vor, wohl aber die Anträge des Departementes an den Bundesrat. Wir geben in der Beilage I einen Auszug aus dem Protofolle der Generalversammlung vom 26. Juni, worin deren Schlußnahme enthalten ist. Am 29. Juni erhielten wir sodann von der Bundeskanzlei den mit den Anträgen des Eisenbahndepartementes übereinstimmenden Bundesratsbeschluß vom 28. Juni.

Wir hielten uns für verpflichtet, gegen biesen Beschluß den Rekurs an das Bundesgericht nach Art. 16 des Rechnungsgesetzes zu ergreifen und das Rechtsgesuch zu stellen, es sei die bundesrätliche Verfügung vom 28. Juni, Litt. c, aufzuheben. Ein Entscheid ist uns noch nicht zugegangen.

3. Un dieser Stelle haben wir die für unsere Gesellschaft außerordentlich wichtige Rückkaufsangelegens heit zur Sprache zu bringen.

Nach Artikel 3 und 19 des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 haben die Bahnunternehmungen auf Berlangen des Bundesrates gleichzeitig mit den üblichen, das ganze Netz umfassenden Rechnungen und Bilanzen, Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital vorzulegen. Der h. Bundesrat forderte uns am 2. Februar 1897 auf, diese Rechnungsausweise für die Jahre 1894—96 mit den gewöhnlichen Jahresrechnungen für das Jahr 1896 einzureichen.

Bevor diese Arbeit gemacht war, erschien am 25. März die "Botschaft des Bundesrates an die Bundess versammlung betreffend den Ruckfauf der schweizerischen Hauptbahnen".

Diese Botschaft enthält u. a. Grundsätze für die Rückfaufsrechnung und daran anschließend die Berechnungen über den Rückfaufswert der einzelnen Netze, im besondern auch unserer Linien. Schon in der Generalversammlung vom 26. Juni haben wir uns dahin ausgesprochen, daß wir diese Grundsätze und Berechnungen in wichtigen Punkten nicht als richtig anerkennen können.

Am 6. April 1897 hat der h. Bundesrat einen Beschluß gefaßt betreffend Festsetzung der Grundssätze für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und des Anlagekapitals "der fünf schweizerischen Hauptbahnen". Diese Grundsätze sollen im Sinne von Art. 20, Absat 2 des Rechnungsgesetzes für das Gisensbahndepartement die Wegleitung sein, um sich mit den Verwaltungen über den Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen zu verständigen. Sie weichen aber, im Anschluß an die erwähnte Botschaft, nach unserer Ausfassung so sehr von den Bestimmungen der Konzessionen ab, daß an eine gütliche Verständigung auf dieser Grundlage nicht zu denken ist. Das Gisenbahndepartement hatte für einen Verständigungsversuch eine Verhandlung für die zweite Hälfte Mai in Aussicht genommen, führte dann aber sein Vorhaben nicht aus.

In der ersten Hälfte Mai haben wir sodann dem Eisenbahndepartement unsere Reinertragsausweise sür die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1894 und die Jahre 1895 und 1896 eingereicht. Diesen Ausweisen haben wir eine Zuschrift vom 8. Mai beigelegt, die in der Hauptsache unsere Auffassung über die Berechnung des Kücksaufspreises gibt. (Brgl. Beilage II.)

Die bereits erwähnte Verhandlung mit dem Eisenbahndepartement fand am 18. November 1897 statt und bestand lediglich darin, daß beide Parteien ihre Auffassung noch einmal wiederholten, kurz begründeten und konstatierten, daß zur Zeit eine Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit sei. Der h. Bundesrat faste hierauf am 16. Dezember seinen Beschluß "betreffend Festsehung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionszemäßen Reinertrages und des Anlagekapitals der Gotthardbahn". (Beilage III.)

In diesem Beschlusse sind nur die Grundsätze wiederholt und im einzelnen auf die Gotthardbahn angewendet, die im schon angesührten Bundesratsbeschlusse vom 6. April enthalten sind. Wir haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht eingereicht und können hier nur beifügen, daß sämtliche schweizerischen Hauptbahnen die Entscheidung des Nichters anrusen, und daß in den wesentlichen Punkten unter den Gesellschaften übereinstimmung herrscht.

Der Entscheib bes Gerichtshofes wird in der Aufstellung von Grundsätzen bestehen, nach denen der Reinertrag und das Anlagekapital festgesetzt werden sollen, keineswegs aber in der Festsetzung von ziffermäßigen Beträgen. Er dürfte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Wir müssen noch mitteilen, daß der vom h. Bundesrate in der bereits erwähnten Botschaft enthaltene Geschessentwurf über die Erwerbung der Hauptbahnen von den eidgenössischen Räten durchberaten und am 15. Oftober 1897 angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Rückfausspreis oder über dessendnung. In der Bolksabstimmung vom 20. Februar 1898 ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden, und es ist damit festgestellt, daß der Bund zum Kückfause unserer Unternehmung schreiten wird. Der Kündigungstermin fällt auf den 30. April 1904, der Rückfausstermin auf den 1. Mai 1909.

III. Gesellschaftsorgane.

In ben Verwaltungsrat sind gewählt worden:

A. Bon der Generalversammlung (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 9): Herr Dr. Temme, Rechtsamwalt, in Basel, mit Amtsbauer bis 30. Juni 1898;
" P. Tortarolo, Jugenieur, in Genua, mit Amtsbauer bis 30. Juni 1901.

B. Bom h. schweizerischen Bunbegrate (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 10): herr Obergerichtspräsibent Leuenberger in Bern, mit Amtsbauer bis 1. April 1899.

C. Vom h. Regierungsrate bes Kantons Schwyz:

an Stelle bes am 8. Dezember 1897 verstorbenen Herrn Landammann Suter von Ried-Muottathal: Herr Regierungsrat und Ständerat Karl Reichlin in Schwyz, mit Amtsbauer bis 31. Dezember 1898.

Im Personalbestande unserer höhern Beamten der Zentralverwaltung ift durch den Rücktritt des Herrn Friedrich Schweizer, ersten Sekretärs der Direktion und des Verwaltungsrates, eine empfindliche Lücke entstanden. Herr Schweizer wurde im November 1871 in sein Amt berusen und hat somit der Gesellschaft von ihrem Anfange an mehr als 25 Jahre in derselben Stellung gedient. Am 29. Februar 1896 konnte er seinen 80. Geburtstag in voller Geisteskrische seiern, und er war so nicht bloß der älteste Beamte nach dem Dienste, sondern auch nach dem Lebensalter. In dieser langen Zeit hat sich Herr Schweizer durch vorzügliche Leistungen und musterhafte Diensttreue ausgezeichnet. Er hat seine Entlassung infolge seines hohen Alters und der Abnahme seiner Sehkraft nachgesucht, und wir sprechen ihm auch hier für seine ausgezeichneten Dienste nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Als Sekretär ber Direktion haben wir Herrn Dr. jur. Hans Dietler, bisher Sekretär bes schweiz. Bankvereins in Basel, gewählt.